

*15/SN-155/ME*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300085/7 - Sa  
-----

Linz, am 27. August 1985

DVR.0069264

Strafgesetznovelle 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

G E S E T Z E N T W U R F	
44	GE/1985
Datum: -2. SEP. 1985	
Verteilt 5-9.85 <i>Kunz</i>	

*H. Bomer*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dunk*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300085/7 - Sa  
-----

Linz, am 27. August 1985

DVR.0069264

Strafgesetznovelle 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 318.004/3-II 1/85 vom 11.6.1985

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 11. Juni 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Feststellungen:

Die Zielsetzung, welche mit der vorliegenden Strafgesetznovelle 1985 verfolgt wird, wird grundsätzlich begrüßt. Geht man davon aus, daß in den einschlägigen Veröffentlichungen zurecht (und aus welchen Gründen auch immer) eine erhebliche Dunkelziffer bei der sog. Computerkriminalität angenommen wird, stellen die vorgeschlagenen Regelungen einen wichtigen Beitrag zum Ausbau des Justizstrafrechtes dar.

Allerdings sind mit dem Novellierungsvorschlag auch Gesichtspunkte verbunden, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die mit der Novelle verbundene Zielsetzung voll erreicht wird.

Es ist jedenfalls den Erläuterungen nicht beizupflichten, wonach eine Rücksichtnahme auf die Begriffs-

- 2 -

bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht erforderlich wäre und die im Novellentwurf enthaltenen Ausdrücke in ihrer Bedeutung unmittelbar einsichtig wären. Es stellt sich beispielsweise (nicht nur für EDV-Fachleute) die Frage, ob sog. vollautomatische Registrierkassen, Waagen und andere zur unmittelbaren Auswertung von Daten fähige Meß- und Analysegeräte als "Datenverarbeitungsanlagen" anzusehen sind, ob Taschenrechner mit spezieller Ausstattung darunter zu verstehen sind und welche technische Eigenschaften heranzuziehen sind, um sog. "Computer" von Einrichtungen zur "konventionellen Datenverarbeitung" abzugrenzen. Da im Entwurf selbst die Terminologie uneinheitlich ist - "Datenverarbeitungsanlage" (§ 227a Abs. 1 nF) - "Datenverarbeitung" (§ 227a Abs. 2 nF) - , sollte zumindest in den Erläuterungen versucht werden, eine eindeutige Bestimmung der durchaus nicht selbstverständlichen Begriffe Daten, Datenverarbeitung, Datenverarbeitungsvorgang und Datenverarbeitungsanlage zu treffen. Weiters wäre zu klären, ob EDV-Programme nicht nur im technischen Sinne, sondern auch im Sinne der vorliegenden Novelle Daten sind (sein können), ferner, ob eine Kartei mit Erfassungsbelegen zur Datenverarbeitungsanlage zählt und ähnliches.

In diesem Zusammenhang wird, weil die vorgesehenen Bestimmungen überwiegend auf den betrügerischen Mißbrauch abstellen und der Begriff Computer ebenfalls nicht näher definiert ist, vorgeschlagen, die Überschrift zu § 147a nF nicht "Computerbetrug" sondern "betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage" zu benennen. Beigepflichtet wird hingegen dem in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkt, daß für die Einbeziehung der Tatbestände in die "reuefähigen" Straftaten ein Anreiz zur Wiedergutmachung von Schaden geboten werden sollte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:Zu Z. 1 (§ 126 nF):

Der Begriffsinhalt "Beschädigung" in die Überschrift ist nicht unbedingt deckungsgleich mit den in der Bestimmung selbst genannten Handlungen, insbesondere muß ein "Unterdrücken" von Daten nicht mit einer Beschädigung der Daten verbunden sein.

Der Ausdruck "Beschädigung" erscheint vielmehr auf Datenträger gerichtet zu sein, auf die diese Bestimmung keinen Bezug nimmt. Die Zerstörung oder Beschädigung von Datenträgern ist jedoch eine überaus wirksame Maßnahme, maschinenlesbar gespeicherte Daten zu "unterdrücken". Ferner erhebt sich die Frage der Konkurrenz dieser Bestimmung zu § 229a nF. In der Regel wird eine Unterdrückung von Daten zugleich eine qualifizierte Beeinflussung der Datenverarbeitung (wohl: des Datenverarbeitungsvorganges) voraussetzen.

Schließlich stellt diese Bestimmung offensichtlich auf den Eintritt eines Vermögensschadens ab. Es sollte aber auch berücksichtigt werden, daß ideelle Schädigungen, welche in Schillingbeträgen nicht beziffert werden können (analog der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, der Verletzung der Privatsphäre bei der Veränderung personenbezogener Daten), durch Manipulation der Datenverarbeitung eintreten können.

Zu Z. 2 (§ 147a nF):

Auf die wünschenswerte Änderung der Überschrift wurde bereits hingewiesen.

Der (ausschließliche) Gesichtspunkt der Vermögensschädigung erscheint analog zu Z. 1 des Entwurfs auch hier relevant.

Offensichtlich durch ein Redaktionsversehen sind durch Abs. 1 dieser Bestimmung sog. Ausgabemanipulationen nicht erfaßt. Hier wird überdies deutlich, daß nicht nur die Manipulation des Verarbeitungsvorganges, sondern auch die Veränderung am Gerät selbst inkriminiert werden sollte (wie dies im übrigen auch in den Erläuterungen zutreffend dargestellt ist).

§ 227a nF unterscheidet in dieser Hinsicht lediglich zwischen der Veränderung von Daten und dem Gebrauch veränderter Daten. Die Veränderung von Geräten bleibt unge-regelt.

Schließlich erscheint die Wendung "unrichtige Gestaltung des Programms" unzulänglich. Ein Programm kann in technischer Hinsicht umständlich, ja geradezu falsch sein, es wäre somit "unrichtig" gestaltet, obwohl es möglicherweise "richtige" Ergebnisse erbringt.

Zu Z. 3 (§ 149 Abs. 2 nF):

Ein Automat, der eine entgeltliche Leistung erbringt, wird in der Regel durch das Entrichten des Entgeltes (z.B. Münzeinwurf) in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme des Automaten, ohne das Entgelt zu entrichten, muß daher mit Betrugsabsicht geschehen.

Sollte es elektronische Datenverarbeitungsanlagen geben, die auch nur auf die gleiche Weise wie so ein Automat in Betrieb genommen werden können, sind sie sicher auch als ein solcher zu verstehen und die derzeitige Fassung des § 149 Abs. 2 würde ausreichen. Normalerweise ist dies aber bei elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht der Fall. Eine unentgeltliche Benützung dieser Anlagen ist daher nicht mit der gleichen Betrugsabsicht verbun-

den wie das unentgeltliche Benützen eines Automaten. Wenn § 149 Abs. 2 in der Form des Entwurfes bleibt, müßte konsequenter Weise auch die mißbräuchliche Verwendung aller anderen Geräte, Maschinen und Einrichtungen bestraft werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 149 Abs. 2 so zu formulieren, daß ein Straftatbestand nur dann vorliegt, wenn man sich oder einem Dritten durch unberechtigte Benützung einer Datenverarbeitungsanlage einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

Zu Z. 4 (§ 166 Abs. 1 nF):

Wie bereits erwähnt, sollte nicht nur die Beschädigung der Daten, sondern auch der Datenträger berücksichtigt werden.

Zu Z. 5 (§ 227 nF):

Auf die mögliche Konkurrenz zu § 126a nF und die erforderliche Vereinheitlichung der Terminologie in den Absätzen 1 und 2 wurde bereits hingewiesen. Es wird überdies bezweifelt, ob bei dem gegebenen technischen Fortschritt (electronic mailing, Bestellwesen über Kabel etc.) der Vergleich dieser Bestimmung mit einer Urkundenfälschung zulässig ist, wie er in den Erläuterungen angesprochen wird. Da Nachweise über den jeweiligen Stand der Datenverarbeitung in der Regel nur bei Großrechenanlagen und auch dort nur mit erheblichem Aufwand möglich sind, erscheinen mit der vorgeschlagenen Formulierung Fragen der Beweislast, der unwissentlichen oder zufälligen Beeinflussung eines Datenverarbeitungsvorganges kaum zu lösen.

- 6 -

Zu Z. 6 (§ 229a nF):

Auf die mögliche Konkurrenz zu § 126a nF wurde bereits verwiesen. Diese Spezialbestimmung sollte nicht nur auf die hier angeführten Ziele eines Täters (Fälschung zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitung), sondern auch auf die mögliche Vermögensschädigung abstellen.

Zu Art. II. (Änderung des Datenschutzgesetzes):

Diese Bestimmung sollte dahin ausgeweitet werden, daß die Datenbeschaffung auch für einen Dritten inkriminiert wird, wobei unter "Daten" auch Programme zu verstehen wären.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

